



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Was die Superintendenten in ihren ordentlichen Visitationibus fürnehmen
und verrichten sollen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Was die Superintenden- denten in ihren ordentlichen Visita- tionibus fürnehmen vnd verrichten sollen.

En jeder Superintendens soll vermöge seines beruffs alle in seinem Bezirk gehörige Kirchen/ auff's aller fleissigst vnd treulichst zum wenigsten im Jahr einmahl visitiren/ vnd solche Visitation die dan in Stettē am füglichsten verrichtet werden kan/ folgender gestalt anstellen.

Erstlich soll er in gegenwertigkeit vnd mit zuthun fürsittlicher Amptleute vnd Befelchhaber/ dergleichen der Burgermeister vnd ehlicher des Raths/ der Stadt Cassen vnd Hospitalsrechnung anhören/ vnd mit fleiß daran sein/ das nachgehaltener Rechnung/ alles was die Vorsicher dem Cassen vnd Hospital schuldig bleiben ahn Gelt vnd Frucht / von stundt an erlegen vnd überliffern müssen.

Er soll auch sich fleissig erkündigen/ ob etwa Irrungmangel vnd gebrechen vorhanden
vnd

178
vnd was sich deren befindet/ mit hülff vnd zū-
thun der Obrigkeit des.orts hinlegen/ vnd zū
recht bringen/ vnd vornemblich darauff sehen/
das den Kirchen nichts entwendet oder entzo-
gen/sondern da etwas alienirt vnd vereuffert
were/ das dasselbig widerumb herbey bracht/
restituirt vnd erstattet werde: Was ihm aber
mit hülff vnd zūthun jetztgedachter Oberkeit zū
rectificiren/restituiren vnd erstatten bedenklich
vnd schwer fallen wolt/ in solchem die Casten-
meister vnd Hospitals vorseher/ die Fürsliche
verordnete Rethen / oder im fall der noch den
Landsfürsten selbst zūsuchen / vnd sich alda
Raths vnd hülff zūerholen anweisen vnd an-
halten.

Zum andern sollen auch alle Pfarherrn/
samt den Greben vnd Castenmeistern im
Ampt vnd den Dörffern/ in die Stadt gefors-
dert / vnd gleicher gestalt wie jetzt vermeldet die
Castenrechnung von ihnen angehort/die resten
eingefordert/die irrung gebrechen vnd mangel
geschlichtet/hingelegt vnd erstattet werden.

Weiter soll der Superintendens die Pfar-
herrn vnd Kirchendiener der Stadt vnd Dörf-
fer einen jeden insonderheit fürnehmen/ vnd in

bey seinen pfflichten/ damit er Gott vnd seiner
Kirchen vnd dem Lands fursten verwandt/ auff
folgende articl vñ fragstück klare richtige ant-
wort zugeben/ vermanen.

1. Ob er die fürnembssten Articul vnserer
Christlichen Religion/ vermöge Prophetischer
vnd Apostolischer schrifftten/ wie die in der Augs-
spurgischen Confession kürlich verfaßt seind/
seiner befohlenen Gemeine auch fleissig vnd
treulich fürtrage.

2. Ob er auch die heiligen Sacramenta
vnd andere Ceremonie/ Gottes wort/ vnd vn-
serer Christlichen Kirchenordnung gleichförmig
vnd gemess administire vnd halte.

3. Ob er auch den Catechismum vnd die
Kinderlehr/ vermöge vnserer Kirchenordnung
fleissig treibe: Item/ wann/ wie oft/ vnd wel-
cher form vnd gestalt er sie halte.

4. Ob auch die Eltern ire Kinder zum Ca-
techismo anhalten/ vnd ob er die Eltern/ so in
diesem ihrem Ampt nachlessig/ gnugsam darzu
adhortire vnd vermane.

5. Wie viel er Predigten thu/ an Feyer vnd
Sontagen/ dergleichen in der Wochen/ zu wele-
cher zeit vnd stunde / Ob er auch die Euange-
lia

lla Dominicalta tradire / vnd was er sonst
für andere bücher des alten oder neuen Testa-
ments dem Volck fürlese vnd erlehre / vnd
was er in seiner auslegung für einen Metho-
dum / arth vnd ordnung halte.

6. Ob er auch die Bettage zu rechter vnd
gewöhnlicher zeit halte / vnd ob das Volck die
selbige vnd andere Predigten mit gebürendem
fleiß ersuche / Ob auch das Volck so die Prediga-
ten / sonderlich auff die Sonntage versäumē / ad-
montre / vnd die Contumaces derhalben auch
von der Obrigkeit in gebürliche straff genom-
men werden.

7. Was er auff vollendete Predigten für
Gebet spreche / Item / was er für vnd nach der
Predigt für teutsche Lobgesenge mit der Schul
vnd gemeiner Kirchen gebrauche / vnd ob auch
die Gemeine mitsinge.

8. Ob er auch die krancken vnd sterbende
Leut besuche / tröste / ihnen das Abendmahl rei-
che / die Gestorbene zum Grabe belei-
te / vnd der gebür nach die Leichpredigte verrichte.

9. Ob auch er der Pfarherr ein Buch hal-
te / darinnen alle die jenigen durch ihnen ver-
zeichnet werden / welche von ihm getaufft /

Confirmiret vnd Ehelichen zusammenten gegeben seyen / vnd soll der Superintendens auch solch Büch durchlesen.

10. Ob auch Widderteuffer oder andere Leut / die verdampften Secten / oder anderen irrigen vnd der Augspurgischen Confession widertrigen Opintonen vnd meinungen anhengig / oder dessen zum wenigsten verdecktig seyen / in seiner Gemeine vorhanden.

11. Ob auch Warsager / Zeuberer / Segensprecher / Crystallen gücker / oder die sonst mit verbottenen Aberglaubischen künsten vmbgehen / oder auch die bey jetztgedachten Leuten rath suchen / vnd ihrer Aberglaubischen künsten gebrauchten / vnder der Gemeine zufinden.

12. Ob auch in andern puncten das fluchen / schweren / volsauffen / übermessigen Wucher / Hurerey / Ehebruch / vnordentlicher weise die Ehe anzufahen / vnd dergleichen Articul belangende die Fürsliche Reformation vnd Ordnung gehalten werde / Item ob Eheleut fürhanden / die da nicht bey einander wohnen wollen.

13. Abundentlicher da Schulen seindt / soll mit fleiß nach dem Schulmeister vnd ihrer Schül

Schul Verwaltung / was sie für ordnung in der Institution halten / was sie für bücher inen vorlesen / vnd sonderlich ob sie auch andere als Luther / Catechismum vorlesen / vnd wie sie sich gegen die Kinder erzeigen / gefragt / auch vnderweilen die Schul vñ Superintendenten selbst besichtigt / vnd was beyden Kindern guts / vnd nützes geschafft / explorirt werden.

14. Dergleichen soll auch der Gasten / Hospital vñ Siechenheuser halber / nachforschung vnderkündigung geschehen / in was standt die seyen / vñ in was ordnung sie erhalten werden / Ob die Armen so darinn ihre vnderhaltung haben / sich auch Christlich vnd der gebür nach in ihrem leben erzeigen: Item / ob das jentige / so zu ihrer vnderhaltung verordenet ist / vnd jährlich verrechnet wirdt / ihnen auch trewlich verhandtelt vnd außgetheilet werde.

15. Zuletzt soll der Pfarher erinnert vñ gefragt werden / ob die Obrigkeit eines jeden orts / in handthabung Fürslicher Ordnung / vnd Christlicher Kirchen regiments ihm auch die Handt biethe vñ gebürlichen beystandt thu.

Was nun hieruff respondiret wirdt / darinn
men

nen besserung von nöthen / soll der Superintendens notiren vnd fleißig auffzeichnen.

Darnach soll er den Pfarherr abtreten lassen / vnd die Obrigkeit sampt ezklichen auß den Zünfften vñ der Gemelne / mit erinnerung ihrer Ende vnd pflichten / damit sie Gott vnd dem Landtsfürsten zügethan / gleichsfalls von nachfolgenden puncten fragen vnd abhören.

1. Ersilich / von des Pfarherr's Lehr vnd Leben / ob er auch fleißig vnd ordentlich außgangener Kirchenordnung vnd Reformation gemess / zü gewisser zeit vnd stunde / die Predigten verseehe / die Kinder vnderweise / vnd den Catechismum treibe / die Bettage halte / die Sacramenta reiche / die Krancken besuche / die Todten begrabe / vnd was mehr seins Ampts ist / ohn verseumnus verricht: Item ob er auch ein Bollseuffer / Bucherer / Hadderer / Lesterer / etc. sey / wie sich sein Weib vñ Kinder halte / vñ wie er vnd die seinen gegen menniglich sich erzeigen / ob sie auch jemandt mit etwas überlasthun / beschwerlich oder ergerlich seyen / oder etnem Predicanten vngemessenes leben vnd wandel führen.

2. Von

2. Von vnserer gnedigen Fürsten vnd Herren Ordnung / wie die gehalten werde / Ob man auch fleissig zur Kirchen gehe / Ob auch Widderteuffer / Warsager / Segensprecher / Crystallengücker oder andere / so solcher aber gleubischen leut rath gebrauchen / Boltseuffer / Gottslesterer / Bucherer / Hurer / Ehebrecher / oder die sonst ein vnordenlich ergerlich leben führen / in der Gemeine seyen / vnd da hierinn einige Plage fürlicke / an wem der mangel sey / das Gottes vnd des Lands fürsten ordnung nicht treulich nachgesetzt werde.

3. Von Schulen / Kasten vnd Hospitalen / in was stande die seyen / vnd wie sich ihre Diener vnd Vorsteher verhalten / sollen obgemelte Personen auch mit fleiß gefragt werden / vnd soll der Superintendens dieser antwore / so darauff einiger mangel gespüret / gleich so wol als den vorigen des Pfarherrn bericht auffzeichnen.

Was er dann für gebrechen von den Pfarhern / Zuhörern vnd Beampten also allenthalben notirt vnd auffgezeichnet hat / derenthalben soll er sampt seines adiuncten Decanis vnd Senioribus hernach mit denen der man-

s

gel

get befanden/ ernstlich reden/ mit angehangter
harter bedrängung. / Da ein ander mahl ein
gleicher vnfließ gespürt würde / solten sie dem
Landsfürsten angezeigt vnd zur gebürlichen
straff gezogen werden/. Wann aber etwas bes
sonders vorfiele/daran viel gelegen/ vnd dessen
sich die Obrigkeit des ortz nicht vndernehmen
kündt/soll der Superintendens solchs notiren
vnd dem Landsfürsten oder Fürstlichen Res
then/fürbringen/ vnd daselbst bescheids erwar
ten/ soll auch dahin sehen/ vnd in allem seinem
fürnehmen gute achtung darauff geben. / Das
nicht durch seine gütwilligkeit oder fahrl
lässigkeit die Kirchendisziplin laxiret werden//
vnd das Predigamt in verachtung gerathen
möchte.

Es soll auch der Superintendens allwe
gen in der Visitation / ihrer der Pfarhern ein
nen von den Dorffen/ein Predigt in der Stadt
in seiner vnd der andern ins ampt gehöriger
Pastorn gegenwertigkeit/thun lassen/ auch ezo
liche vnder ihnen für den andern allen exami
niren/insonderheit die er des vnfließes verdeck
tig helt / damit sie also zum Studiren vnd bes
sern fleiß exercitirt vnd angehalten werden.

Er

Er soll sich auch vnderweilen an die Orthe
 da jeder Pfarher wohnet/ verfügen/ vnd nicht
 allein die Kirchen vnd Pfarheuser/ wie die
 stehen vnd gehalten werden/ besichtigen/ son-
 dern auch des Pfarherrn Bücher durchsehen/
 sich seines studirens vnd fleisses/ auch aller set-
 ner verhaltung im lehren vnd leben erkündi-
 gen/ vnd darbeneben/ do sonst auch bey der
 Gemeine mangel vnd gebrechen fürgefallen/
 dieselbigen nach allem vermögen zur besserung
 bringen.

Zusonderheit aber soll auch ein jeder Ein-
 perinendens der Kirchen halber/ daran unsern
 gnedigen Fürsten vnd Herrn das Jus patro-
 natus zukompt / sie seyen in oder außserhalb
 Landes gelegen/ zusehen/ das solche gerechti-
 gkeit gebürlicher weise gehandhabt/ vnd nicht
 geschmeltet werde.

Was aber deuo vom Adel Pfarren sein/
 soll er dieselbigen auch zum wenigsten/ Jahr
 einmahl/ laut Fürslicher vordrin außgangener
 vnd dieser jetzigen Ordnung visitiren / auch
 Kirchen vnd Kastenrechnungen anhören/ vnd
 an stadt Schultheissen vnd Beampften / sie die
 Junckern selbst darzu fordern/ das entweder sie
 s ij selbst

selbst in der Person darben sein / oder aber ihre
Bögte vnd Diener darzu schicken.

Es sollen auch die Superintendenten dar
auff bedacht sein / das ein jeder nicht allein alle
Jahr in allen Stedten seines befohlenen Bez
zirck's obgedachter massen seine Visitation ver
richte / sondern das er auch zum wenigsten in
drenen Jahren ein mahl an alle örter / es seyen
Stedte oder Dörffer sich verfüge / ein Predigt
alda für der G. meine thu / oder den Pfarherr
des orth's thun lasse / nach gehaltener Predigt
beyde junge vnd alte im Catechismo examini
re / mit fleiß sich erkundige des Pfarhers vnd
aller Kirchendiener / lebens vnd wandels: Der
gleichen wie sich das Volck gegen den Pfar
herr vnd andere Kirchendiener vnd ihr Ampt
erzetge / die Kirchen vnd Pfarbew besichtige /
vnd alle gelegenheit vnd standt der Kirchen
des orts erforsche / vñ da in einigen stück man
gel vnd gebrechen fürletffen / die vorsehung vnd
verordnung thu / das alles zur besserung
gerichtet vnd angestellet

werde.